

Flugplatz Bellechasse

(LSTB)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

Situation 1 :10'000

Datum der Hindernisvermessung: 11.12.2023

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Keine Helikopterbegrenzungsflächen, da kein regelmässiger Helikopterflugbetrieb stattfindet.



Segelfluggruppe Freiburg, Flugplatz Bellechasse, 1786 Sugiez
Plan-Nr. LSTB-2024-01
Bellechasse, 07.07.2024

Legende:

- Pistenstreifen
- Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Höhenlinien
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (478 m.ü.M) und konische Fläche (478 m.ü.M - 513 m.ü.M)
- Geländedurchstossung: Gebiet mit fixer Höhe über Grund (20 m)
- Flugweg Motor- und Segelflug
- Abkreisraum Segelflug
- Gemeindegrenzen
- Höhe Baumkrone in m.ü.M
- Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m.ü.M
- Gebäudehöhe in m.ü.M
- Antenne- / Masthöhe in m.ü.M

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Bewilligungspflicht
Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:
a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

